

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist – neben der Höhe des Gehalts – der zweite wichtige materielle Bestandteil unseres Beschäftigungsverhältnisses.

Müssten wir weniger arbeiten, wäre es leichter, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Weniger Menschen müssten in ein Teilzeitarbeitsverhältnis gehen aus der Befürchtung heraus, die volle Stelle nicht zur eigenen Zufriedenheit meistern zu können.

Umgekehrt würde eine höhere Vergütung es eher ermöglichen, auch im Teilzeitarbeitsverhältnis mit dem Verdienst auszukommen.

Die Gehaltshöhe und die Menge der Arbeitszeit bedingen sich also gegenseitig.

Wer entscheidet über die Höhe der Arbeitszeit?

Für Beamte ermächtigt das Hessische Beamtengesetz die Landesregierung, die Arbeitszeit per Rechtsverordnung festzulegen. Im Gegensatz zu den Tarifbeschäftigten: deren Arbeitszeit wird in Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft ausgehandelt. Das Beamtensrecht bleibt demgemäß weit hinter dem demokratischen Verständnis von „gleichberechtigten Verhandlungspartnern“ zurück.

Wie hoch ist die Arbeitszeit?

Durch die „Aktion Düstere Zukunft“, die der ehemalige Ministerpräsident Roland Koch im Jahre 2004 lostrat, mussten die hessischen Beschäftigten Arbeitszeitverlängerungen hinnehmen. Während vorher die 38,5-Stunden-Woche galt, die Ende der 80er Jahre von der damals noch existierenden ÖTV erstritten worden war, legte Koch ab dem 1.1.2004 „per ordre de mufti“ neue, nach Alter gestaffelte Arbeitszeiten fest. Er kündigte den BAT und erklärte, dass neu eingestellte Angestellte nunmehr so viel zu arbeiten hätten, wie er bestimmen werde. Dies sei ab sofort die 42-Stunden-Woche. Für Beamte erfolgte dieselbe Festlegung über die Arbeitszeitverordnung. Für Lehrkräfte schlug sich dies in der Änderung der Pflichtstundenverordnung nieder und wurde seither auch nicht mehr reduziert. Die GEW fordert die Übertragung der inzwischen wieder tariflich geregelten 40-Stunden-Woche auch auf den Beamtenbereich.

In § 1(2) der Pflichtstundenverordnung (neuste Variante im Amtsblatt 7/2012) sind für jede Schulform die Pflichtstunden für Lehrkräfte unter 50 Jahren festgelegt. Diese Pflichtstunden enthalten die seinerzeit von Koch oben draufgepackte „Koch-Stunde“. Zwischen 50 und 60 mindert diese sich um eine halbe Stunde, ab 60 um eine weitere halbe Stunde. Die folgende Tabelle zeigt die Arbeitszeitverpflichtung von Büroarbeitskräften und die Übertragung in der Pflichtstundenverordnung am Beispiel einer Grundschullehrkraft:

	unter 50 Jahre	50 bis 60 Jahre ab Halbjahresbeginn	über 60 Jahre ab Halbjahresbeginn	Schwerbehinderte unabhängig vom Alter
Arbeitsstunden im Büro	42	41	40	40
Pflichtstunden einer Grundschullehrkraft	29	28,5	28	28

Tarifbeschäftigte haben mit Inkrafttreten des TV-Hessen seit dem 1.1.2010 wieder eine 40-Stunden-Woche. Leider gilt dies nicht für tarifbeschäftigte **Lehrkräfte**, da

diese laut einer Sonderregelung im Tarifvertrag in Bezug auf alle Regelungen zur Arbeitszeit den beamteten Lehrkräften gleichgestellt sind (was an anderen Stellen auch vorteilhaft sein kann).

Sozialpädagogische Fachkräfte an den Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche, motorische oder geistige Entwicklung haben als einzige Beschäftigte des Landes Hessen eine 38,5-Stunden-Woche. Sie sind (im Gegensatz zu Lehrkräften) verpflichtet, ihre Arbeitszeit zu dokumentieren und nachzuweisen, dass sie die Ferienzeit, die über dem 6wöchigen Urlaubsanspruch liegt, in den Schulwochen vorgearbeitet haben.

Lehrkräfte ohne Lehramt

Ein Lehramt hat, wer beide Staatsprüfungen absolviert hat. Lehrende ohne Lehramt müssen eine Pflichtstunde mehr als diejenigen mit Lehramt unterrichten (§ 2(5) PflStdVO).

Deputate

Die Pflichtstundenverordnung sieht Deputate für LeiterInnen („Leiterdeputat“, § 4), weitere Leitungsmitglieder („Leitungsdeputat“, § 5) und KollegInnen, die Sonderaufgaben übernehmen („Schuldeputat“, § 6), vor. Diese berechnen sich je nach Schulform und sind außerdem abhängig von der Schülerzahl.

Leiter- und Leitungsdeputat enthalten je eine Deputatsstunde für die Weiterentwicklung des Schulprogramms (HKM-Erlass vom 30.5.2007). Sollte diese Arbeit von Menschen aus dem Kollegium übernommen werden, müssen diese Deputatsstunden an diese weitergegeben werden.

Ohnehin können die Schulleiterin oder weitere Schulleitungsmitglieder Aufgaben aus ihrem Bereich delegieren und damit auch Deputatsstunden weitergeben (§ 3(4) PflStdVO).

Vertritt ein Kollegiumsmitglied ein krankes Schulleitungsmitglied länger als vier Wochen, gehen dessen Deputatsstunden über (§ 4(7) und 5(4) PflStdVO).

Über die Deputatsstunden aus dem Schuldeputat entscheidet die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin (§ 6(4) PflStdVO). Personalräte sind gut beraten, im Vorfeld Transparenz zu schaffen und bei der Ausarbeitung des Vorschlags mitzuarbeiten. Denn wenn während der Gesamtkonferenz Dissens entsteht, kann die Schulleiterin die Hälfte der Stunden nach eigenem Gusto verteilen.

Was geschieht mit der „zusätzlichen Unterrichtsversorgung“, die über 100 % liegt?

Die Anzahl der Klassen und deren Studentafel ergibt die Anzahl der Unterrichtsstunden, die der Schule zugewiesen werden (=“100 %“). Seit einiger Zeit wird ein Prozentsatz zugewiesen, der über 100 % liegt. (Stand Schuljahr 2013/14: nicht selbstständige Schulen erhalten 104 %, selbstständige Schulen erhalten 105 %). Auf Rechenricks, wie die Landesregierung auf diese Prozentsätze kommt, wird hier nicht eingegangen.

Die Schulleiterinnen selbstständiger Schulen können diese Mehrzuweisung voll ihrem Leiter- bzw. Leitungsdeputat einverleiben (§ 3(3) und (5) PflStdVO).

Die Schulleiterinnen nicht selbstständiger Schulen können 20 % der Mehrzuweisung ihrem Leiter- bzw. Leitungsdeputat einverleiben, auf Beschluss der Gesamtkonferenz auch 30 % (§ 3(3) und (6) PflStdVO).

Personalräte sollten mit ihren Schulleitungen intensiv beraten, was mit der Mehrzuweisung geplant ist. Denkbar sind hier Entlastung für MentorInnen, Einrichtung klei-

nerer Lerngruppen, Doppelbesetzung, Team-Teaching, Kompensation der Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten bei nicht teilbaren Dienstpflichten wie z.B. Klassenfahrten u.v.m.. Mitbestimmungspflichtig sind die Schul- und Gesamtkonferenz, da es sich um Haushaltsfragen handelt.

Altersermäßigung (§ 9 PflStdVO)

Eine Altersermäßigung kann man ab dem Schuljahresbeginn bekommen, nachdem man 55 Jahre wurde. Die Altersermäßigung ist gestaffelt: sie verdoppelt sich, nachdem man 60 Jahre alt wurde.

Teilzeitbeschäftigte aufgepasst: Nur wer mehr als $\frac{3}{4}$ der Pflichtstundenzahl **im Unterricht eingesetzt** ist, bekommt die Altersermäßigung voll. Wer mehr als die Hälfte, aber bis zu $\frac{3}{4}$ im Unterricht eingesetzt ist, bekommt nur die halbe Altersermäßigung. Anträge auf Teilzeit sollten im Wissen darüber geprüft werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Deputatsstunden nicht als Unterrichtseinsatz gelten.

	ab dem Schuljahrsbeginn nach dem 55. Geburtstag	ab dem Schuljahrsbeginn nach dem 60. Geburtstag
Unterrichtseinsatz von mehr als $\frac{3}{4}$ der Pflstdzahl	1 Pflichtstunde Altersermäßigung	2 Pflichtstunden Altersermäßigung
Unterrichtseinsatz von mehr als der Hälfte, aber bis $\frac{3}{4}$ der Pflstdzahl	$\frac{1}{2}$ Pflichtstunde Altersermäßigung	1 Pflichtstunde Altersermäßigung

Die „Holzapfelstunde“

Zur Überwindung des „Schülerbergs“, der Ende der 90er Jahre auf die Schulen zukam, und damit er nicht zusätzliche Stellen schaffen musste, kam der damalige Kultusminister Holzapfel auf die Idee, Lehrkräften, die zwischen 35 und 50 Jahren waren, eine Mehrarbeitsstunde (auch „Vorarbeitsstunde“ oder in der Schulverwaltung „ZUV“-Stunde genannt) aufzudrücken. Diese Mehrstunde wurde Woche für Woche in den Jahren 1998 bis 2008 von all denen geleistet, die zwischen 35 und 50 waren.

Ab 2008 wurde diese Stunde dann zurückerstattet, allerdings in verschiedenen Varianten. Einige ließen sie sich in zwei Jahresraten ausbezahlen und machten damit ein schlechtes Geschäft, da sie nur die Mehrarbeitsvergütung erhielten und die relativ hohe Sonderzahlung auch noch versteuern mussten. Andere bestanden darauf, die Stunde abfeiern zu wollen. Für diesen Personenkreis gilt: Alle, die 2008 oder später 50 Jahre alt werden, können diese Stunde mit dem Beginn des folgenden Schuljahres abfeiern, und zwar so lange, bis die vorgearbeiteten Stunden abgetragen sind.

2 Beispiele zum besseren Verständnis:

Person A wurde 2004 50 Jahre alt, hat also 6 Jahre vorgearbeitet. Die „Rückerstattung“ begann 2008 und läuft noch bis 2014. Jede Woche eine Stunde weniger.

Person B wurde 2000 mit 30 Jahren eingestellt. Ab 35, also ab 2005 musste sie die Holzapfelstunde leisten, allerdings nur bis 2008 = 3 Jahre. Sie wird 2020 50 Jahre alt sein und kann dann 3 Jahre lang eine Stunde weniger pro Woche arbeiten.

Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte (§ 10 PflStdVO)

Um – sozusagen – von derselben Ebene aus starten zu können wie nicht behinderte Menschen, erhalten Schwerbehinderte einen Nachteilsausgleich in Form von Reduzierung der Pflichtstundenzahl. Dieser richtet sich nach dem Grad der Behinderung: ab GdB 50 sind es zwei Stunden, ab GdB 70 3 Stunden und ab GdB 90 4 Stunden (§

10(1)). Darüber hinaus kann das Staatliche Schulamt in besonders begründeten Fällen weiteren Nachteilsausgleich gewähren (§ 10(2)). Es empfiehlt sich die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung.

Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit (§ 11 PflStdVO)

Wer lange Zeit krank war, kann möglicherweise nicht von einem Tag auf den anderen wieder voll arbeiten. Oder: jemand hat eine akute Behandlung, die viel Zeit kostet, aber die Gesundheit wieder voll herstellen soll.

Für diesen Fall kann man beantragen, bei voller Bezahlung über eine begrenzte Zeit weniger arbeiten zu müssen.

Der Antrag muss, zusammen mit einer ärztlichen Empfehlung, auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt gestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Schulamt den Antrag ohne weiteres genehmigen (HKM-Erlass vom 27.10.2011). Sind diese nicht gegeben, muss der/die Betroffene sich vom Versorgungsamt begutachten lassen, falls das Schulamt dies verlangt. In jedem Fall ist es sinnvoll, sich zuvor vom Schwerbehindertenvertreter beraten zu lassen, auch wenn keine Schwerbehinderung vorliegt.

Weitere Ermäßigungen auf die Pflichtstundenzahl in besonderen Fällen

Arbeiten Lehrkräfte an weit auseinanderliegenden Dienststellen oder Standorten, können nach § 8 PflStdVO Ermäßigungen erfolgen, die nach Entfernung und Häufigkeit des Doppeleinsatzes während eines Tages gestaffelt sind.

Außerdem erhalten folgende Personen nach § 7 PflStdVO Ermäßigungen:

- Tätigkeiten in schulübergreifenden Projekten und Maßnahmen
- Berater Tätigkeiten
- Schulsportkoordination
- Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, für die ein besonderes dienstliches Interesse besteht
- Kreis- oder Stadtverbindungslehrkräfte (Die Verbindungslehrkräfte an Schulen haben laut § 6(6) Anspruch auf eine Stunde aus dem Schuldeputat.)
- Tätigkeit im Landesbeirat der Schülervertretung
- Leitung eines Medienzentrums
- Leitung eines Schülerheims

Lehrkräfte mit mindestens 8 Stunden in der Gymnasialen Oberstufe erhalten eine Anrechnungsstunde (§ 3(7)).

Lehrkräfte an Abendschulen mit mindestens 8 Stunden Unterricht nach 20 Uhr oder an Samstagen erhalten eine Anrechnungsstunde (§3(8)).

Die Anrechnung für die Tätigkeit von Personalräten ist nicht in der Pflichtstundenverordnung, sondern in einer eigenen Verordnung geregelt. Danach erhält jedes Schulpersonalratsmitglied eine Anrechnungsstunde. Personalräte mit 5 oder 7 Mitgliedern erhalten zusätzlich eine „Poolstunde“, über deren Verwendung sie frei entscheiden.

Lebensarbeitszeitkonto (§ 3 PflStdVO und Richtlinien zum Lebensarbeitszeitkonto, ABI 7/12)

Nachdem aufgrund der Auseinandersetzungen über das Zustandekommen des Tarifvertrags-Hessen für die Tarifbeschäftigten die 40-Stunden-Woche wieder durchgesetzt war, verlangte die GEW die Übertragung dieser Arbeitszeitverkürzung auch auf die Beamten und damit sowohl die beamteten wie auch die tarifbeschäftigten Lehrkräfte.

Die Hessische Landesregierung lehnte dies ab (was Wunder: allzu groß war das sich mit den Angestellten solidarisierte Engagement der Beamten während des Tarifkampfes ja auch nicht gewesen!) und probierte es mit einem „Trostpflasterchen“: Die Beamten unter 50, die derzeit die 42. Arbeitsstunde absolvieren (was im Lehrerberreich einer halben Pflichtstunde entspricht), bekommen diese ab dem 1.1.2007 auf einem „Lebensarbeitszeitkonto“ gutgeschrieben. Dieses können sie im letzten Jahr ihres Arbeitslebens, auf Antrag auch im letzten Halbjahr abrufen.

Ein Beispiel: Eine Lehrerin (Jahrgang 1979) wurde 2006 im hessischen Schuldienst eingestellt. Sie muss bis zu ihrem 50. Geburtstag im Jahre 2029 auf der Basis der 42-Stunden-Woche arbeiten und bekommt ab 2007 jedes Jahr eine halbe Pflichtstunde (Wochenarbeitszeit) gutgeschrieben. Bei 22 Jahren (2007 bis 2029) sind dies 11 Pflichtstunden. Diese kann sie in ihrem letzten Arbeitsjahr, also wenn sie 66 Jahre alt ist, das heißt im Schuljahr 2045/46 abfeiern. In diesem Schuljahr wird sie wöchentlich 11 Stunden weniger arbeiten müssen. Oder auf Antrag im letzten Schulhalbjahr 22 Stunden weniger. Wenn das kein Angebot ist und eine Perspektive für 2045! Vorausgesetzt natürlich, die Rechtsgrundlagen haben sich bis dahin nicht geändert. So könnte die Landesregierung die Zeitguthaben per Gesetz kassieren, weil sie die Schuldenbremse einhalten muss. Sie könnte das Pensionsalter auch weiter hinaufsetzen.

Problematisch ist: wenn die Lehrerin zu einem anderen Arbeitgeber, z.B. in ein anderes Bundesland wechseln will, muss sie sich selbst um ihr Guthaben kümmern. Mit viel Glück kann sie es vorher noch abfeiern. Aber wer weiß. Stirbt sie vorher, ist sowieso alles zu spät. Wird sie dienstunfähig, wird ihr die Zeit vergütet – immerhin – allerdings nur mit den Mehrarbeitsvergütungssätzen.

Antrag auf vorzeitige Rückerstattung des Lebensarbeitszeitkontos stellen!

Aber es gibt einen Lichtblick: wenn man persönliche Gründe vorzuweisen hat und wenn keine dienstlichen entgegenstehen, kann man nach mindestens 4 Jahren Ansparrzeit beantragen, das Lebensarbeitszeitkonto vorzeitig abfeiern zu dürfen. Die GEW rät allen Betroffenen, dies zu tun! Was man hat, hat man! Und Arbeitszeitverkürzung können wir – glaube ich – alle vertragen. Der Antrag muss ein halbes Jahr vorher gestellt werden. Man sollte hineinschreiben, wie man sich die Rückerstattung vorstellt, denn je nachdem, wie viele Stunden schon angesammelt wurden, möchte man vielleicht alles auf einen Schlag in einem Halbjahr abfeiern oder man möchte es lieber strecken. Persönliche Gründe sollten sich auch finden lassen: je individueller, desto größer die Chance, den Antrag genehmigt zu bekommen. Und sollte er abgelehnt werden, kann man Widerspruch einlegen. Das sollte man auch tun! Das Schulamt sollte ruhig zur Kenntnis nehmen, dass die Arbeitszeitverkürzung dringlich ist und wir nicht so leicht nachgeben! Und man sollte den Antrag immer wieder stellen!

Lebensarbeitszeitkonto bei befristet Beschäftigten

Es leuchtet jedem ein, dass die Führung eines Lebensarbeitszeitkontos bei befristet Beschäftigten nicht sinnvoll ist. Für die Rückerstattung der halben Pflichtstunde hat sich das HKM deshalb etwas Besonders ausgedacht: Bei Verträgen, die über das ganze Schuljahr laufen, soll die Schule für den Ausgleich sorgen!!

Wenn also jemand ein ganzes Jahr lang eine halbe Stunde mehr gearbeitet hat, die er jetzt zurückbekommen soll, dann hat er (bei 52 Wochen) 26 Stunden auf seinem Lebensarbeitszeitkonto. Das heißt, dass er in der letzten Woche vor den Sommerferien praktisch zuhause bleiben kann! Werden das die Schulen so handhaben, insbesondere, wenn sie mehrere solche Beschäftigungsverhältnisse haben? Wie wird das geregelt?? Oder vertraut man dabei auf die Gutmütigkeit, das Engagement und die

Angst der befristet Beschäftigten und hofft, dass der Anspruch unter den Tisch fällt? Eine Aufgabe für Personalräte, dies mit ihrer Schulleitung zu verhandeln, denn die Betroffenen werden sich nach aller Erfahrung nicht allzu sehr für ihre Rechte auf die Hinterbeine stellen, wenn dies auch wünschenswert wäre.

Beschäftigte mit einem Vertrag, der nicht über das ganze Schuljahr läuft, erhalten die Mehrarbeit übrigens in Form von Geld zurückerstattet. Auch dies sollte überprüft werden!

Hilfe durch die GEW

Die Regelungen zur Arbeitszeit sind kompliziert. Auch Schulleitungen wissen häufig nicht Bescheid und verschaffen den Beschäftigten nicht immer von sich aus die ihnen zustehenden Reduzierungen. Man muss sich also selbst darum kümmern. Personalräte müssen Verfahren absprechen und überprüfen, ob die geltenden Bestimmungen zu Gunsten der Beschäftigten angewendet werden. Die GEW hilft dabei, den Dschungel zu durchdringen. Wir kommen auch zu Personalversammlungen oder Gesamtkonferenzen, um über die Bestimmungen zu informieren.

Marianne Friemelt
Feb. 2015